

Sponsoringvertrag

zwischen Gemeinde Klostermansfeld
Kirchstraße 1
06308 Klostermansfeld

- nachfolgend **Gesponserte** genannt -

und MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH
OT Gröbers
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- nachfolgend **MITGAS** genannt -

- einzeln oder gemeinsam nachstehend auch **Vertragspartner** genannt -

Präambel

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung (**MITGAS**) ist ein Unternehmen in der Energiewirtschaftsbranche. Der Ausbau und die Festigung der Geschäftsbeziehungen zu ihren Kunden ist für MITGAS ein entscheidender Erfolgsfaktor. MITGAS gestaltet und unterstützt deshalb kundenorientierte Veranstaltungen und gemeinnützige Vereine auf den Gebieten Sport, Soziales, Kultur und Umwelt. Dabei stehen Projekte, die die enge Verbundenheit von MITGAS mit der Region und den dort ansässigen Kunden, Mitarbeitern und Partnern dokumentieren, im Mittelpunkt.

Dies vorausgeschickt, schließen der Gesponserte und MITGAS folgenden Sponsoringvertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) MITGAS stellt für das Projekt „1050 Jahre Klostermansfeld“ im Rahmen der Sponsoringfibel vom 10.06.2024 bis 16.06.2024 zweckgebundene finanzielle Mittel in Höhe von

1.500,00 Euro

(in Worten: eintausendfünfhundert)

(zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %) zur Verfügung. Die Summe wird auf folgendes Konto DE48120300000000831917 überwiesen. Dieser Vertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Eine separate Rechnungslegung ist nicht zulässig.

- (2) Der Gesponserte verpflichtet sich im Gegenzug, folgende Leistungen für MITGAS zu erbringen:

- Nennung des Sponsors bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten
- MITGAS Logopräsentation auf Flyern, Informationsbroschüren, Plakaten
- Anbringen von MITGAS Banden und MITGAS Fahnen

- Verlinkung des im Internet gezeigten MITGAS-Logos auf die Homepage www.MITGAS.de in den sozialen Medien
- Dokumentation der Projektumsetzung in Form von maximal 5 Fotos (per Mail) und gegebenenfalls Presseresonanzen und Freigabe der Dokumentation zur Kommunikation durch MITGAS

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für die Erwähnung von MITGAS in jeglicher Art von Medien keine weiteren Leistungen durch MITGAS erbracht werden.

(3) Der Gesponserte versichert, dass er alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an dem in § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekt ist und er keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt hat oder einräumen wird.

(4) Die Vertragspartner benennen folgende Personen als Ansprechpartner:

- | | | |
|-----------------------------|---------------|-----------------------|
| a) für MITGAS: | Martina Flade | Tel.: +49-371-4822042 |
| b) für den
Gesponserten: | Frank Ochsner | Tel.: 0173/6972606 |

(5) Sollte das Projekt aus §1 Abs. 1 bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht statt finden, bemühen sich die Vertragspartner um eine Verschiebung der Veranstaltung. Ist eine solche nicht möglich, müssen die von enviaM bereitgestellten finanziellen Mittel vom Gesponserten zurückgezahlt werden.

§2 AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser.

Digital unterschrieben von:

Gemeinde Klostermansfeld

Abs.: BM-klm@verwaltungsamt-helbra.de

MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH

ppa. Catrin Glücksmann
catrin.gluecksmann@mitgas.de

i.V. Katja Lohse
katja.lohse@mitgas.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vergütung

- (1) Die Sponsoringsumme zahlt enviaM nach beidseitiger Vertragsbestätigung. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Vertrag als Rechnung gelten soll und somit keine gesonderte Rechnungslegung erfolgt. Die Projektdokumentation ist an engagement@MITGAS.de zu senden.
- (2) Der Begünstigte muss von der Sponsoringsumme die abgesprochenen Umsetzungsmaßnahmen begleichen. Der Sponsor stellt außer dem im Vertrag unter § 1 Absatz 1 genannten Betrag keine weiteren finanziellen Mittel für Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung. Dem Begünstigten steht es frei, für die im Vertrag unter § 1 Absatz 2 vereinbarten Leistungen des Begünstigten einen Dritten (z. B. Agentur) zu verpflichten. Der Begünstigte tritt insoweit als alleiniger Vertragspartner auf. Die erfolgte Umsetzung der vereinbarten Leistungen des Begünstigten muss dem Sponsor mitgeteilt und dokumentiert werden (Hochladen von maximal 5 Belegfotos an o.g. Mailadresse unter § 1 Absatz 4).
- (3) Die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel dürfen nicht für investive Maßnahmen verwendet werden.
- (4) 1/3 der Sponsoringsumme darf für Sachmittel verwendet werden.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom Datum der Unterzeichnung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jeder Vertragspartner ist aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere in;
 - a) einer schuldhaften Verletzung der in §§ 4, 5 und 6 genannten Pflichten, wenn der Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser Frist nicht abgestellt worden ist. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn die andere Vertragspartei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen.
 - b) einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, gegen die guten Sitten. Die Vertragspartner sind sich dabei einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldhaften Verstoßes der genannten Art einen zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.
- (3) Erfolgt die Kündigung noch vor Beginn des im Vertrag unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekts und bevor jegliche werbliche Maßnahmen hierfür ergriffen wurden, sind die Vertragspartner zur vollständigen Rückgewähr der empfangenen Leistungen verpflichtet. Sind schon öffentlichkeitswirksame (z.B. werbliche) Maßnahmen durchgeführt, ist der Umfang der vom Gesponserten zurück zu gewährenden Leistungen durch Ermittlung des Verhältnisses zwischen Kündigungszeitpunkt und vorgesehener Vertragsdauer zu ermitteln. Die Rückerstattung des überschüssigen Betrages ist innerhalb einer Woche nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung durch MITGAS zu erbringen.

§ 3 Mitwirkungshandlungen

- (1) Der Gesponserte stimmt vor ihrer Realisierung die konkreten Umsetzungsmaßnahmen mit MITGAS hinsichtlich Präsentation, Platzierung, Material, Farben, Verwendung Logo und Text ab und holt eine förmliche Freigabe durch MITGAS ein.
- (2) MITGAS stellt dem Gesponserten folgendes bereit: aktuelles Logo.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

§ 4 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung kein Nachweis der Mittelverwendung, behält sich MITGAS den Rücktritt vom Vertrag vor. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Gesponserten zu erklären. Erklärt MITGAS den Rücktritt vom Vertrag, erlischt der Anspruch auf die Vergütung. Bei einem Rücktritt nach Durchführung der Veranstaltung erlischt der Anspruch auf die zweite Rate der Vergütung.
- (2) Sofern und soweit der Gesponserte die durch MITGAS dem Gesponserten bereits zur Verfügung gestellte Sponsoringsumme entgegen der im Vertrag vereinbarten Bestimmung verwendet, ist er verpflichtet, MITGAS die ausgezahlte Sponsoringsumme oder Teile davon unverzüglich zurückzuzahlen. Die Einrede der Entreicherung nach § 818 Absatz 3 BGB ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Treuepflichten

- (1) Dem Gesponserten überlassene Werbemittel und/oder Logos von MITGAS dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von MITGAS.
- (2) Der Gesponserte wird, bezogen auf den in § 1 geregelten Vertragsgegenstand, keine weiteren Sponsoringverträge mit Unternehmen der Energiebranche abschließen. Das gilt auch für Nebensponsoren, es sei denn, MITGAS stimmt einem entsprechenden Engagement schriftlich zu.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Ansehen von MITGAS oder des Gesponserten in der Öffentlichkeit schaden oder seine Reputation gefährden könnte. Gleiches gilt für alle mit dem im Vertrag unter § 1 Absatz 1 bezeichneten Projekt verbundenen Sachverhalte. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- (4) Der Gesponserte verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dem im Vertrag unter § 1 Absatz 1 genannten Projekt, Werbung folgenden Inhalts nicht zuzulassen: die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt; die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt; parteipolitische Inhalte, insbesondere Wahlwerbung; die durch ihren Inhalt und ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt.
- (5)

§ 6 Urheberrecht

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass durch die Überlassung von Werbemitteln (Logos etc.) keine über diesen Vertrag hinausgehenden Rechte, insbesondere keine (Unter-)Lizenzen an Urheberrechten übertragen werden.

§ 7 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages sowie über die zur Durchführung dieses Vertrages erhaltenen Informationen und Daten gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Vertragspartner gegenüber Aufsichtsbehörden, den Gremien von MITGAS, gegenüber Gerichten, Behörden und Finanzierungsgesellschaften oder gesetzlich verpflichtet sind, Auskunft zu geben. Dies gilt des Weiteren nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe der Daten oder Informationen zur Erfüllung der Pflichten dieses Vertrages, gesetzlicher Pflichten oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu verpflichten. Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Vertragspartnern weitergegeben.
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Sponsoringvertrag gespeicherten Daten werden unter Berücksichtigung des e.on-Verhaltenskodex und im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes durch MITGAS erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 8 Haftung

MITGAS haftet dem Gesponserten gegenüber ausschließlich für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch MITGAS oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Das gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für mögliche Schäden Dritter, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht von MITGAS beruhen (insbesondere Gewinnausfallschäden) übernimmt MITGAS durch diesen Vertrag keine zusätzliche Haftung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Halle (Saale).
- (3) MITGAS ist berechtigt, die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (enviaM-Gruppe) zu übertragen. Eine Zustimmung des Gesponserten ist nicht erforderlich.
- (4) MITGAS wird den Gesponserten rechtzeitig davon in Kenntnis setzen, wenn Verpflichtungen aus diesem Vertrag für ein Unternehmen der enviaM-Gruppe zu erbringen sind.